

mung der Stellvertretenden Vorsitzenden der Räte der Bezirke, der Bezirksschulräte nur mit Zustimmung des Ministers für Volksbildung erfolgen.

Die Stellvertretenden Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die pädagogischen Mitarbeiter in den Abteilungen Volksbildung sich ständig qualifizieren und lange Zeit in ihrer Funktion tätig sind.

Beschluß des Politbüros des ZK vom 22. November 1960